

Prof. Dr. Christine Godt, Oldenburg, und Prof. Dr. Sjef van Erp, Maastricht

Team Teaching – Die Lehr-Methodik der Hanse-Law-School

Im November und Dezember 2009 fanden zwei Block-Veranstaltungen (zwei mal zwei Tage, im Abstand von einem Monat) zum rechtsvergleichenden Sachenrecht statt, unterrichtet nach der Hanse-Law-School-Methode des *Team Teaching*. Die Hanse Law School ist ein internationaler, rechtswissenschaftlicher Ausbildungsverbund der Universitäten Oldenburg, Bremen und Groningen, der seit 2002 besteht und den Bachelor- und Masterstudiengang „Comparative and European Law“ anbietet. Die Methode des *Team Teaching* bedeutet, dass ein Rechtsgebiet grundsätzlich rechtsvergleichend durch zwei Lehrkräfte aus unterschiedlichen Jurisdiktionen unterrichtet wird. Damit wird auf die nationale Prägung der bisherigen Ausbildung der heutigen Generation der Lehrenden reagiert. Diese ist weitgehend national sozialisiert, auch wenn sie europäisch ausgerichtet und internationalrechtlich geschult ist. Es fehlt am interkulturellen, bilateralen Austausch über Recht. Diese Lücke schließt die Hanse Law School. Mit der komparativen Vermittlung der Kernmaterien des deutschen, englischen und niederländischen Rechts wirkt sie unter Einbeziehung der europarechtlichen Perspektive der engen Fokussierung auf das nationale Recht entgegen. Sie unterrichtet Studierende im vergleichenden Blick, lehrt die Unterschiede und Konvergenzen der Rechtstraditionen. Dieses Ziel ist anspruchsvoll und voraussetzungsreich – und erfordert (zumindest teilweise) einen Unterricht mit Doppelbesetzung.

Die Antwort auf diese zweifelnden Fragen lautet: „Nein“! Unter dem Strich bedarf es einer überschaubaren Investition, der Zeitaufwand ist akzeptabel, der Lernerfolg hoch, die intellektuelle Ernte reich. Die Studierenden erleben das diskursive Rechtsgespräch und begreifen die Bedeutung theoretischer Rechts-

**Zu teuer,
zu aufwändig,
zu zeitraubend,
unproduktiv?**

konstruktionen. Der Erfolg der „angewandten“ Rechtsvergleichung wird dabei durch ein Fremdsprachentraining vorbereitet. Für die Lehrenden bietet *Team Teaching* die Gelegenheit zur Reflexion über Recht in ganz neuer Art und Weise. Die Gültigkeitsgrenzen von lieb gewonnenen Rechtskonstruktionen werden schnell deutlich, Verwerfungen im europäischen Rechtsbildungsprozess verständlich.

Kooperationen lassen sich auf diese Weise organisch entwickeln.

Ein so national geprägtes Rechtsgebiet, angestaubt, sehr technisch. Was will man hier vergleichen? Allerhand, mit weit über das Sachenrecht hinausreichendem Gewinn. Selbstverständlich stehen am Anfang bekannte Divergenzen: das Abstraktionsprinzip, der gestufte Besitz, das Anwartschaftsrecht – drei Rechtskonstruktionen, mit denen das deutsche Recht in Europa relativ isoliert dasteht. Diese Grundpfeiler deutschen Rechtsdenkens (und deren Grenzen, z. B. des neuen § 1192 I a BGB, der die Abstraktion just der Grundschuld relativiert) müssen in den praktischen Auswirkungen verstanden werden, bevor ein verständiges Gespräch über Eigentum innerhalb Europas möglich ist. Dies ist das primäre Lehrziel.

Aber gerade Sachenrecht?

Im Übrigen erweist sich der privatrechtliche Rechtsvergleich mit den Niederlanden als besonders lohnend, da sie zwischen der französischen und deutschen Tradition stehen, jüngst maßgebend durch das Common Law beeinflusst sind und sich der Modernisierung verschrieben haben. Mit dieser offenen Reflexion über Strukturen fallen beim gemeinsamen Unterricht viele Dogmen. In den Niederlanden gibt es keinen eigenständigen Unterlassensanspruch aus Eigentum (dort verankert im Deliktsrecht). Forderungen gehören zum Güterrecht (nicht zum Obligationenrecht). Aus dieser Neuordnung im niederländischen Recht ergeben sich erhellende Konsequenzen für den Grenzbereich von Ver-



Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

trag und Eigentum. Beispielsweise wird in den Niederlanden das Abtretungsverbot sachenrechtlich konzipiert als die vertragsrechtliche Herauslösung des Wesensmerkmals eines Commodums (damit sind die Verrenkungen um die „Widersprüche“ um §§ 399 Alt. 2, 137 BGB überflüssig). Aus der systematischen Zusammenlegung folgt eine andere Konstruktion für die Fälle, in denen der Nichtberechtigte unter Verletzung des Verbots doch verfügt. In den Niederlanden denkt man wie folgt: Wenn das Abtretungsverbot der Forderung den Wesenscharakter einer Ware nimmt, gibt es nichts Transferierbares mehr. Der Transfer geht ins Leere. In Deutschland wird nach den Folgen der Übertragung durch den Nichtberechtigten gefragt – gesucht wird nach Vorschriften über den guten Glauben. Diese gibt es aber im Recht der Forderungsabtretung nicht (§§ 398 ff. BGB), im Gegensatz zum Mobiliärerwerb (§§ 932 ff. BGB). Diese Regeln werden nicht als systemwidrige Lücke begriffen, sondern als Ausdruck des „Glaubenssatzes“, dass Forderungen nicht gutgläubig erworben werden können (Ausnahme: Konstruktion der sog. forderungsentkleideten Hypothek). Umgekehrt halten die Niederlande grundsätzlich den gutgläubigen Erwerb von Forderungen für möglich – undenkbar in der deutschen systemorientierten Tradition. Weitere Rechtsinstitute weisen darauf hin, dass unsere Nachbarn sehr viel dynamischer mit ihrem Eigentumsrecht umgehen. 1992 haben sie z. B. aus Gründen des Verkehrsschutzes die Sicherungsübereignung abgeschafft (im Versuch, sich dem damaligen französischen Recht zu nähern). Dafür führte das Neue Niederländische Bürgerliche Gesetzbuch das Rechtsinstitut der „qualitativen Pflicht“ (Art. 6:252 NBW) ein, die als Vertragspflicht mit *in rem*-Wirkung die angestammte „Grunddienstbarkeit“ ergänzt. Die starre Grenze zwischen Vertrag und Eigentum wird so aufgeweicht. Auf dieser Linie liegt die auf dem Kontinent im Vordringen befindliche Adaption der Treuhand-Konstruktion (engl. *trust*) in vielfältigen Konstellationen, von der

Sicherungsübereignung, über das Inkasso bis hin zur Patentanmeldung bei Forschungs-Kooperationen. Das Verständnis dieses Grenzbereichs von Vertrag und Eigentum lässt vertraute Konstruktionen in einem ganz neuen Licht erscheinen. So konstruieren Engländer eine *in-rem* Wirkung von vertragsrechtlicher Haftungsbeschränkungen, für die sie eine Drittwirkung begründen wollen (Leitentscheidung des englischen *Court of Appeal: Adler vs. Dickson* von 1955, bekannt unter dem Namen des streitgegenständlichen Schiffes *The Himalaya*, sog. Himalaya-Klausel). Diese Drittwirkung ist in Deutschland fest schuldrechtlich verankert in der Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Zweierlei: Erstens verstehen die Studierenden, dass Rechtskonstruktionen nicht für sich Geltung beanspruchen können. Entscheidend sind die Ergebnisse, die durch ihre Anwendung erzielt werden. Dies gilt es zu erkennen und mit guten Argumenten zu begründen. Der Rechtsvergleich erleichtert diesen Erkenntnisgewinn, der ja im Prinzip auch durch die Vermittlung der Theorienstreite klassischen Zuschnitts vermittelt werden sollte. Diese Streitstände bleiben in der Regel aber oberflächlich („theoretisch“). Die Rationalität der Konstrukte bleibt im technischen Argument versteckt und erschließt sich in der Regel erst in der verdichteten Examensvorbereitung. Der Methodik des herkömmlichen Streitstands setzt die Hanse Law School die systematisch rechtsvergleichende Methodik entgegen.

Zweitens reicht der Erkenntnisgewinn weit über das alte „Sachenrecht“ hinaus. Die Methode trägt Früchte für das Verstehen moderner Phänomene wie der Finanzkrise und der „modernen neuen Rechte“, vom Geistigen Eigentum bis hin zu Emissionsrechten. Die Konstruktion moderner Finanzmarktprodukte (etwa das „Bundeling“ von *Forderungen*), bei denen die Rechtsstellung nicht übertragen, sondern allein die Zuordnung vertraglich geregelt wird (*swaps*), wird verständlich. Dogmatische (nationale) Friktionen werden erst erkennbar und begreifbar (etwa die Einführung des Abstraktionsprinzips in den Niederlanden für den Emissionsrechtstransfer als

Was ist gewonnen?

Wer will noch sagen, dass rechtsvergleichendes Sachenrecht „nichts bringt“?

Ausnahme von der Regel; spiegelbildlich für Deutschland). Tiefgreifende Veränderungen werden dann auch verständlich für „Sonderlichkeiten“ im Bereich der Lizenzverträge für Software (dingliche Charakteristika von eigentlich vertraglichen Nutzungsrechten).

Studierende werden für den transnationalen Diskurs geschult. Lehrende überdenken selbstverständlich anmutende Gedankengebäude und stoßen auf oft transparentere, modernere Konstrukte für neuartige Problemkonstellationen. *Team Teaching* ist ein Weg zu einem verständigeren Europa – und hiermit zur Nachahmung empfohlen!

► Weitere Informationen online: www.fk2.uni-oldenburg.de/InstRW/euowr/6126.html



Einleuchtendes Konzept: Team Teaching in der Rechtsvergleichung